

**Asylverfahrens-
beratung (AVB)**
Bundesgefördert und
behördenunabhängig
S.2

Spezialisierte AVB für
queere Geflüchtete
S.6

Migration & Integration Info



Im komplexen Asylverfahren ist qualifizierte und rechtzeitige Beratung unerlässlich, um Asylsuchenden fair zu begegnen.

Liebe Leserinnen und Leser, stellen Sie sich vor, Sie sind in einem fremden Land, da Sie aus Ihrer Heimat fliehen mussten. Sie sprechen die Sprache nicht und kennen niemanden. Nach den ersten Tagen im Asylverfahren haben Sie bereits einen großen Stapel Papier erhalten. Jede Stelle, zu der Sie geschickt werden, gibt Ihnen ein neues Formblatt und zahlreiche Seiten Erläuterungen. Darauf stehen Sätze und Satzstücke wie „Bescheinigung über die Inverwahrungnahme von Pass oder Passersatz“ und „Belehrung nach § 22 Abs. 3 AsylG“. Klingt überfordernd? Das ist es auch.

Asylsuchende gehören zu den verletzlichsten Personen unserer Gesellschaft. Nicht nur fehlen ihnen das Wissen und die Sprachkenntnis, sich im Asylsystem zurecht zu finden. Traumatische Erlebnisse und die anhaltende Angst um Leib und Leben können bei vielen Schutzsuchenden zu Traumafolgestörungen und anderen psychi-

schen Erkrankungen führen. Die Lebensbedingungen in den ersten Monaten in Deutschland sind zusätzlich belastend: Gemeinsam mit Fremden in Großeinrichtungen untergebracht, oftmals weit entfernt von der für sie notwendigen sozialen Infrastruktur und zugleich ohne Privatsphäre und Rückzugsräume.

Das Asylverfahren kann, anders als andere behördliche Verfahren, die Frage von Leben oder Tod berühren. Sein Ausgang ist entscheidend dafür, ob Asylsuchende Schutz vor Verfolgung oder anderen existenzbedrohenden Gefahren finden können. Umso wichtiger ist es, dass ihnen zu jedem Zeitpunkt klar ist, in welchem Stadium ihr Verfahren ist und welche Möglichkeiten und Pflichten zur Mitwirkung sie haben. Die deutsche Bürokratie stellt sich dabei jedoch für die Betroffenen als ziemlich undurchschaubares Labyrinth dar. »

An dieser Stelle setzt die behördenunabhängige Asylverfahrensberatung an. Geschulte Berater:innen stehen bereit, zu allen Fragen des Asylverfahrens individuelle Beratung und Unterstützung zu leisten.

Die Asylverfahrensberatung ist seit Jahren eine Herzensangelegenheit von Caritas und Kirche. Wir stehen an der Seite der Schutz- und Ratsuchenden, unabhängig von ihrer Herkunft und Staatsangehörigkeit. Daher hat die Caritas nach der Einschränkung des individuellen Rechts auf Asyl 1993 an vielen Standorten mit großem ideellen und finanziellen Einsatz Beratungsstandorte eingerichtet und sich für die Finanzierung einer Beratungsstruktur durch die öffentliche Hand eingesetzt. Demzufolge sehe ich es auch als sehr großen Erfolg unserer hartnäckigen Lobbyarbeit, dass im Koalitionsvertrag 2021 die Einführung einer bundesweiten Asylverfahrensberatung angekündigt wurde. Deren Umsetzung ist nun im vollen Gange.

Die Einführung eines neuen Förderprogramms ist immer ein großer Schritt, sowohl für die Mittelempfänger – wie die Caritas – als auch für die staatlichen Stellen und das gesamte bereits bestehende Hilfesystem. An vielen Ecken und Enden entstehen Reibungen und Konflikte. Das ist kaum zu verhindern und bindet leider viele Ressourcen. Frustrierend ist, dass wir aktuell noch keine Sicherheit für die weitere Förderung ab 2024 und in den Folgejahren haben.

Es kann einem also die Frage kommen: Ist es das alles wert?

Mit dem Blick auf die Schutzsuchenden ist unsere Antwort klar: Es ist jeden Ärger und jede Anstrengung wert. Die Erfahrung zeigt, dass die Asylverfahrensberatung dazu beiträgt, dass Menschen ihre Rechte effektiv wahrnehmen können, Sicherheit gewinnen und mit einem positiven Ausblick in ihre Zukunft in Deutschland starten. Ein Beitrag, der tatsächlich den Unterschied zwischen einem Leben in Sicherheit und drohenden Gefahren im Herkunftsland bedeuten kann.

In diesem Sinne bedanke ich mich herzlich für das Engagement, das die verschiedenen Akteur:innen der Caritas in den letzten Monaten bei der Umsetzung der Asylverfahrensberatung gezeigt haben. Gemeinsam arbeiten wir daran, dass Geflüchtete ihre Menschenrechte wahrnehmen können und Deutschland seine rechtlichen und moralischen Verpflichtungen erfüllt.

Ihr Steffen Feldmann



Steffen Feldmann

*Vorstand Finanzen und Internationales, DCV
E-Mail: steffen.feldmann@caritas.de*

Themenschwerpunkt

Bundesgeförderte Asylverfahrensberatung: sie kommt Schritt für Schritt

Bereits seit 1993 bieten die Wohlfahrtsverbände Asylverfahrensberatung (AVB) an, um Schutzsuchenden den Zugang zu rechtlicher Beratung und umfangreicher Vorbereitung im Asylverfahren zu ermöglichen. Mit der nun Schritt für Schritt eingeführten Bundesförderung werden der Zuschnitt, die Ziele und die Inhalte der Beratung gesetzlich und durch den Fördergeber gefestigt. Die Wohlfahrtsverbände konnten sich bei der Ausgestaltung an vielen Punkten mit ihrer langjährigen Praxiserfahrung einbringen, wenn auch nicht immer durchsetzen.

Die bundesgeförderte AVB befindet sich derzeit im Aufbau, sie ist noch nicht flächendeckend und in ausreichender Kapazität verfügbar. Es gibt weiterhin anderweitig geförderte Asylverfahrensberatungsstellen beziehungsweise andere Angebote, die eine Beratung zum Asylverfahren umfassen. Doch auch in der Gesamtschau ist der Bedarf noch nicht gedeckt, um eine Inanspruchnahme flächendeckend für alle Schutzsuchenden zu ermöglichen.

Gesetzlich geregelt ist die bundesgeförderte AVB nun in § 122 a AsylG (Asylgesetz). Dieser sieht vor, dass die Beratung ergebnisoffen, unentgeltlich, individuell und freiwillig ist. Die Zielgruppe sind Asylsuchende ab dem Zeitpunkt ihres Asylgesuchs bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens. Die Beratung setzt also bereits vor der formellen Asylantragsstellung an und erfolgt auch während eines (erstinstanzlichen) Klageverfahrens.

Alle Themen mit Bezug zum Asylverfahren können in der AVB besprochen werden. Ein Schwerpunkt liegt auf der Beratung zur Anhörung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF), dem wichtigsten Termin im Verfahren. Weitere Aufgaben sind die Beratung zu Rechten und Pflichten im Asylverfahren, die Unterstützung bei der Beschaffung notwendiger Dokumente und die Vermittlung zu spezialisierten Beratungsstellen und weiteren Diensten.

Die AVB umfasst immer auch eine Rechtsberatung nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG). Das heißt, dass eine individuelle rechtliche Einschätzung zum konkreten Fall der Ratsuchenden abgegeben wird. Um dies kompetent leisten zu können, werden die Berater:innen im Hintergrund durch Volljurist:innen unterstützt.

Im Rahmen der Bundesförderung werden zudem eigene Rechtsberatungsstellen für besonders schutzbedürftige Geflüchtete gefördert. Sie richten sich jeweils an eine spezifische Zielgruppe, zum Beispiel an die wegen ihrer sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität Geflüchteten (LSBTI) oder an Opfer von Menschenhandel, und haben dementsprechend ein spezialisiertes Wissen um deren Unterstützungsbedarfe im Asylverfahren. Zudem sind sie gut mit den lokalen Ansprechpersonen bei Behörden, Kliniken und Fachberatungsstellen vernetzt.

Asylverfahrensberatung dient Schutzsuchenden – und zugleich der Pflege des Rechtsstaats

Wenn Geflüchtete Zugang zur AVB haben, trägt dies zu Rechtsstaatlichkeit, Qualität, Effizienz und Fairness im Verfahren bei. Zahlreiche BAMF-Entscheidungen werden von den Verwaltungsgerichten korrigiert – im ersten Halbjahr 2022 mehr als ein Drittel. Die vielen Klageverfahren belasten nicht nur die Behörden, sie führen auch dazu, dass die Asylsuchenden lange Zeit in einer unsicheren Situation leben müssen.

Die AVB trägt dazu bei, dass alle wichtigen Tatsachen schon zu Beginn eines Asylverfahrens vorgetragen werden und dass die Schutzsuchenden gut informiert sind. Das kann zu schnelleren Asylverfahren und auch zu einem gewissen Rückgang der anschließenden Klageverfahren führen.

Darüber hinaus werden Schutzsuchende gezielt über den Rechtsstaat hierzulande beraten. Viele misstrauen staatlichen Stellen aufgrund negativer Erfahrungen mit den Behörden ihrer Herkunftsländer. Aus diesem Grund vertrauen sie regelmäßig auf Informationen, die sie von ihren herkunftssprachlichen Communities oder auch von Schlepper:innen erhalten, oft Fehlinformationen mit weitreichenden Konsequenzen. Eine wichtige Aufgabe der Asylverfahrensberatung ist es, diese Fehlinformationen auszuräumen.

Ein weiteres Ziel der AVB ist die Unterstützung beim Identifizieren besonderer Schutzbedarfe. Die EU-Aufnahmerichtlinie verpflichtet jeden EU-Mitgliedstaat, besondere Bedarfe – zum Beispiel auf Grund von Traumatisierung, (sexualisierter) Gewalt und Folter sowie Krankheit oder Behinderung – zu identifizieren und sie in allen Verfahrensschritten zu berücksichtigen. Vielfach erfolgt dies aber nicht strukturiert, so dass die Gefahr besteht, dass besonders schutzbedürftige Flüchtlinge nicht rechtzeitig erkannt werden. Die AVB-Berater:innen legen ein besonderes Augenmerk darauf, die Behörden beim Identifizieren besonderer Schutzbedarfe zu unterstützen.

Bedingungen für eine gute Asylverfahrensberatung

Aus der umfassenden Zielsetzung der AVB wird deutlich, dass sie hohe Anforderungen an die Beratungskräfte stellt. Neben der juristischen Anleitung nach dem RDG sind daher noch weitere Rahmenbedingungen notwendig, damit die AVB gut umgesetzt werden kann: Die Beratung sollte möglichst früh nach der Einreise ansetzen. Zu die-

sem Zeitpunkt sprechen die Ratsuchenden in aller Regel kein Deutsch. Die Verständigung ist abhängig davon, welche Sprachen die Mitarbeitenden der Beratungsstellen beherrschen. Somit braucht es in aller Regel kompetente und qualifizierte Sprachmittlung. Zwar ist diese über Honorarkostensätze förderfähig, nichtsdestotrotz nimmt die Organisation eines Netzwerks von Sprachmittelnden viel Zeit in Anspruch.

In der AVB kommen zwangsläufig belastende und sensible Themen auf. So ist es bei der Beratung zur Anhörung beim BAMF unvermeidlich, dass die Ratsuchenden von ihren stark belastenden Erlebnissen im Herkunftsland und auf dem Fluchtweg berichten. Dabei sind Berichte von Folter, Vergewaltigungen und lebensbedrohlichen Situationen eher die Regel als die Ausnahme. Die Einbindung in ein unterstützendes Team, in dem solche Erfahrungen vertrauensvoll besprochen werden können, und regelmäßige Angebote zur Supervision sind daher elementar. Die Kosten für Supervision sind im Rahmen einer Verwaltungskostenpauschale im Bundesprogramm förderfähig.

Elementar ist es auch, dass die Ratsuchenden ein tragfähiges Vertrauen zu den Beraterinnen und Beratern aufbauen können. Oftmals schämen sich die Klient:innen, von ihren Erlebnissen zu berichten, zum Beispiel wenn sie Opfer weiblicher Genitalverstümmelung sind oder sexualisierter Gewalt ausgesetzt waren. Andere wissen gar nicht, dass ihre Erfahrungen relevant für das Asylverfahren sind. Es braucht Zeit, Einfühlungsvermögen und eben Vertrauen, damit Schutzsuchende sich öffnen.

Letztlich ist es für die Asylverfahrensberatung enorm wichtig, gut in die Abläufe des Asylverfahrens eingebunden zu sein und in einem konstruktiven Kontakt mit den beteiligten Behörden zu stehen. Das Asylverfahren ist meist gerade zu Beginn sehr eng getaktet. Um den Ratsuchenden die Möglichkeit zu geben, die AVB in Anspruch zu nehmen, muss es Zeitfenster im Verfahren geben. Notwendig ist also eine gute Netzwerkarbeit mit den Behörden, sowohl auf der Landesebene als auch mit dem BAMF.

Langfristige Planungssicherheit

Ein elementares Ziel für den Deutschen Caritasverband ist es, die AVB als bundesweit flächendeckende Regelstruktur aufzubauen. Dafür braucht es eine dem Umfang dieser Aufgabe entsprechende Planungs- und Finanzierungssicherheit und eine ausreichend gute Refinanzierung der Kosten. Nur so gelingt es nachhaltig, dass Asylsuchende an jedem Ort und rechtzeitig qualifizierte Beratung in Anspruch nehmen können. Dies ist jetzt und für die kommenden Jahre das wichtigste Lobbyziel hinsichtlich der AVB.

Sophia Stockmann

*Referentin im Referat Migration und Integration,
Deutscher Caritasverband, Freiburg*



NACHGEFRAGT

„Auch im Schnellverfahren am Flughafen die Rechte wahren“



Über die Asylverfahrensberatung (AVB) am Frankfurter Flughafen sprach Michelle Hübner für das Migration & Integration-Info mit Robert Biersack. Seit Juni 2021 ist er für den Caritasverband Frankfurt/Main im Kirchlichen Flüchtlingsdienst als Asylverfahrensberater tätig.

Herr Biersack, wie läuft das Flughafenverfahren in Frankfurt ab?

Anwendung findet es bei Asylsuchenden, die auf dem Luftweg einreisen wollen und keine gültigen Ausweispapiere haben oder die aus einem sicheren Herkunftsstaat kommen. Nachdem sie formuliert haben, dass sie Schutz suchen, werden die Asylsuchenden von der Bundespolizei in eine Unterkunft am Flughafen gebracht, die Außenstelle einer hessischen Erstaufnahmeeinrichtung ist. Diese dürfen sie während des gesamten Asylverfahrens nicht verlassen. Bei der Außenstelle handelt es sich um eine geschlossene, haftähnliche Unterkunft: Unter anderem hat sie Mauern mit Schleusentüren und Kameraüberwachung. Solange Asylsuchende in dieser Unterkunft sind, gelten sie als nicht eingereist.

Das Flughafen-Asylverfahren, das es an fünf deutschen Flughäfen gibt, ist ein Schnellverfahren. Gemäß § 18 a Asylgesetz muss es nach spätestens 19 Tagen abgeschlossen sein, inklusive eines möglichen Rechtsbehelfs, über den das Verwaltungsgericht entscheidet. Wird ihr Antrag vom BAMF abgelehnt und dies vom Verwaltungsgericht bestätigt, dann werden die Asylsuchenden „zurückgewiesen“: Sie müssen ins Herkunftsland zurückfliegen.

Was ist Ihr Ziel in der Asylverfahrensberatung am Flughafen?

Die Caritas will die Rechtsstaatlichkeit stärken: Trotz der kurzen Fristen sollen Asylsuchende die Chance erhalten, ihre Rechte in Anspruch zu nehmen. Die Schutzsuchenden können daher bei uns eine individuelle und vertrauliche Einzelberatung zum gesamten Verfahren wahrnehmen, vom Beginn ihres Asylgesuchs bis zum rechtskräftigen Abschluss.

Welche Besonderheiten und Herausforderungen gibt es im Flughafenverfahren?

Die AVB ist durch das Schnellverfahren vor mehrere Herausforderungen gestellt. Dieses sieht vor, dass zwischen der Landung und

der Anhörung der Schutzsuchenden beim BAMF möglichst wenig Zeit liegen soll. Das sind wenige Tage, manchmal nur einer. Dann gelingt es uns kaum, Vertrauen zu den geflüchteten Menschen aufzubauen und sie auf die Anhörung vorzubereiten. Oft müssen wir beim Erbringen von Beweismitteln helfen, Rechtsanwält:innen einschalten oder psychologische Stellungnahmen einholen. Das braucht Zeit. Doch für die Geflüchteten ist die Anhörung beim BAMF die einzige Gelegenheit, ihre Fluchtgründe darzulegen. Die Anforderung ist, dass sie ihre Gründe chronologisch, lückenlos und plausibel erklären. Durch die kurze Frist bis zur Anhörung können sich die geflüchteten Menschen aber kaum von den Strapazen der Flucht erholen. Geschweige denn, dass sie traumatische Erfahrungen verarbeiten und darüber lückenlos berichten könnten. Die Hast des Verfahrens und der Stress der haftähnlichen Unterbringung wirken sich auf ihre Aussagen aus – und damit auf ihre Chancen im Asylverfahren.

Wie erleben Schutzsuchende aus Ihrer Sicht das Verfahren?

Vor wenigen Monaten war hier eine Schutzsuchende aus Sri Lanka, die von politischer Verfolgung und brutaler Vergewaltigung berichtete. Nach Ablehnung ihres Asylantrags als „offensichtlich unbegründet“ stand ihre Zurückweisung bevor. Sie brach mehrmals zusammen, äußerte Suizidgedanken. Seitdem wurde sie bewacht, damit sie sich nichts antut. Ihre Zimmertür stand Tag und Nacht offen, sie konnte nicht schlafen. Ein Mann in Uniform saß in der Tür und beobachtete sie. Dass sich ihre psychische Situation dadurch nicht besserte, liegt auf der Hand. Eine Klinik konnte die Frau aber nicht aufsuchen. Denn dafür hätte sie nach Deutschland einreisen müssen – das wurde ihr nicht gestattet.

Was kritisieren Sie besonders an diesem Verfahren?

Das Asylschnellverfahren kommt vor allem dem Schutz besonders verletzlicher Menschen nicht ausreichend nach. Das gilt für Opfer von Menschenhandel, für schwer körperlich oder psychisch Erkrankte sowie für Menschen, die Folter, Vergewaltigung oder andere schwere Gewalt erlitten haben. Die Zahl derer, auf die eines der genannten Merkmale zutrifft, ist aus unserer Sicht hoch.

Aber der Schutz besonders vulnerabler Asylsuchender ist doch vorgeschrieben?

Ja. Unsere Erfahrung ist aber, dass Möglichkeiten, die Schutzsuchende im inländischen Verfahren erhalten, im Flughafenverfah-

ren nicht genutzt werden. Wenn eine Person zum Beispiel schwer traumatisiert und nicht aussagefähig ist, kann auf die Anhörung verzichtet werden. Im Flughafenverfahren aber wird diese Möglichkeit in der Regel nicht genutzt. Medizinisches Fachpersonal wird nicht konsultiert, um ein Gutachten über eine mögliche Traumatisierung einzuholen. In inländischen Verfahren hingegen ist dies regelmäßig der Fall. Das legt nahe, dass für Menschen im beschleunigten Verfahren andere Regeln gelten. Gerade die besonders schutzbedürftigen Personen werden also durch das Verfahren benachteiligt und können ihre Rechte nicht wahrnehmen.

Hat sich seit Einführung des Bundesprogramms der behörden-unabhängigen Asylverfahrensberatung etwas in Ihrer Praxis geändert?

Da sind die Erfahrungen noch kurz. Durch die Aufnahme in das Förderprogramm dieses Jahr erhoffen wir uns eine weitere Stärkung der Kooperation mit den beteiligten Behörden im Sinne der schutzsuchenden Menschen. Seit 30 Jahren bringen die Caritas Frankfurt und der Evangelische Regionalverband Frankfurt und Offenbach kirchliche Eigenmittel in die unabhängige Beratung im Flughafenverfahren ein – unterstützt durch die Uno-Flüchtlingshilfe. Es wird Zeit, dass es eine Förderung für diese Aufgabe gibt.

Was würden Sie gern den Berater:innen an neuen Standorten der AVB mit auf den Weg geben?

Eine gute Asylverfahrensberatung kommt nicht ohne funktionierende Netzwerke aus. Es gilt, Kontakte zu Rechtsanwält:innen und spezialisierten Beratungsstellen aufzubauen. Dadurch gelingt es immer wieder – trotz kurzen Fristen –, dass gerade besonders verletzte Geflüchtete wie zum Beispiel Opfer von Vergewaltigung, Menschenhandel oder LSBTI-Personen eine Begleitung zur Anhörung beim BAMF erhalten.

Was wünschen Sie sich für die Zukunft im Hinblick auf die Weiterentwicklung der AVB?

Aus der Erfahrung der letzten 30 Jahre wissen wir, dass die Rahmenbedingungen des Flughafenverfahrens, also eines beschleunigten Asylverfahrens, verhindern, dass Geflüchtete ihre Rechte umfangreich wahrnehmen können. Daran kann auch eine finanzielle Förderung der Verfahrensberatung nichts ändern. Mit Blick auf die Zukunft lässt sich daher nur hoffen, dass es zu einer Abschaffung des Flughafen-Asylverfahrens kommt.

Der unentgeltliche Rechtsschutz im Schweizer Asylverfahren

Seit 2019 gibt es in der Schweiz einen umfassenden unentgeltlichen Rechtsschutz im Asylprozess, der allen Schutzsuchenden bis zum Abschluss des Verfahrens offensteht. Er wurde jedoch als Teil eines neuen „beschleunigten Asylverfahrens“ eingeführt: Um die Verfahrensdauer zu reduzieren, wurde der Asylprozess eng getaktet, Fristen für Beschwerden¹ wurden stark verkürzt, das Verfahren örtlich zentralisiert. Die Asylsuchenden sind seither in sechs „Bundesasylzentren“ untergebracht. Hier hören die Behörden sie zu ihren Asylgründen an. Auch die Rechtsvertretung hat ihre Büros vor Ort.

Diese Maßnahmen sollten dazu führen, dass nichtkomplexe Verfahren innerhalb von 140 Tagen (inklusive eventueller Beschwerde) abgeschlossen werden. Für komplexere Fälle gibt es ein „erweitertes Verfahren“, das länger dauert und nicht in den Bundesasylzentren, sondern dezentral durchgeführt wird. Ein kostenloser unabhängiger Rechtsschutz für alle Asylsuchenden war zentral, um die Kürzung der Fristen zu rechtfertigen. Denn für eine Beschwerde bleiben gerade mal sieben Arbeitstage, für eine Stellungnahme² nur 24 Stunden.

Caritas Schweiz ist eine von vier Organisationen, die Mandate für den Rechtsschutz erhielt. Der Bund als Auftraggeber finanziert ihn über eine Fallpauschale.

So funktioniert der Rechtsschutz im Einzelnen

Nachdem eine Person einen Asylantrag gestellt hat, wird sie einem Bundesasylzentrum zugewiesen. In Boudry in der Westschweiz ist beispielsweise die Caritas für den Rechtsschutz zuständig, also für die Rechtsberatung und -vertretung. Sie nimmt unmittelbar nach der Ankunft Kontakt mit der asylsuchenden Person auf und informiert über den Asylprozess mit seinen Etappen sowie Rechten und Pflichten. Dabei nimmt sie eine erste Einschätzung vor, ob eine besondere Verletzlichkeit vorliegt. In einem zweiten Schritt wird gemeinsam mit der asylsuchenden Person die behördliche Befragung zu den Asylgründen vorbereitet, auf Beweismittel hingewiesen, und es werden gegebenenfalls gesundheitliche Bedarfe besprochen. Auch bei der Befragung selbst ist die Rechtsvertretung der Caritas mit dabei. Kommt es zu einer negativen Entscheidung, kann sie eine Beschwerde einreichen und die Vertretung des:der Asylsuchenden übernehmen.

Wenn die Bundesbehörden entscheiden, die Abklärung der Asylgründe benötige mehr Zeit, wird das Asylgesuch in das „erweiterte Verfahren“ überführt. Hierbei wechselt die Person in einen zugewiesenen Kanton, wo sie in einer Asylunterkunft auf den definitiven Entscheid wartet. Unterstützung kann sie sich dort von der regionalen Rechtsberatung holen. Diese vergütet der Bund jedoch nur für sogenannte „entscheidungsrelevante Schritte“, nicht aber für Vorbereitungen, die Vorbesprechung, Übersetzungsdienste oder die Eröffnung des Entscheids. »

Der Rechtsschutz ist eine Errungenschaft

Im vergangenen Jahr vertrat die Caritas Schweiz (zusammen mit ihren Partnern³) 8342 Personen im Asylverfahren, was mehr als einem Drittel der 2022 in der Schweiz eingegangenen Asylgesuche entspricht. Ein flächendeckender Rechtsschutz ist unabdingbar, um die Rechte der Schutzsuchenden zu wahren – besonders, wenn Fristen gekürzt werden. Es gab eine Vielzahl von Startschwierigkeiten mit dem „beschleunigten Verfahren“. Die Qualität der behördlichen Entscheide litt anfänglich erheblich unter den kurzen Fristen, dies hat eine externe Evaluation bestätigt.⁴

Wenn sich eine Organisation entscheidet, sich in den Befragungen einzubringen, im Zweifelsfall Beschwerden einzureichen oder die Feststellung medizinischer Indikationen aktiv zu unterstützen, kann sie – über den Einzelfall hinaus – die Rechtspraxis der Behörden verbessern. Daneben werden mit einem unabhängigen Rechtsschutz

auch Transparenz und Vertrauen in die rechtsstaatliche Abwicklung des Asylverfahrens geschaffen.

Die Achillesferse: Kurze Fristen fordern heraus

Für die Rechtsvertretung ist es ein Problem, in der dargestellten kurzen Zeit vulnerable Asylsuchende – wie Opfer von Folter oder Menschenhandel – zu identifizieren. Diese wiederum haben in den Bundesasylzentren noch zu oft eingeschränkten Zugang zu medizinischem Fachpersonal und können so teilweise ihre Vulnerabilität nicht ausreichend geltend machen. Besonders wenn die Zahl der Asylgesuche stark steigt, sind die engen Zeiträume problematisch für die Träger, da sie kurzfristig mehr qualifiziertes Personal rekrutieren müssen. Und das Auslagern der Unterkünfte an abgelegene Orte, das zusätzliche Wege für den Rechtsdienst bedeutet, führt bei einem so eng getakteten Verfahren zu einer logistischen Herkulesaufgabe.

NACHGEFRAGT

„Geschützte Räume für queere Geflüchtete“



Im Rahmen der bundesgeförderten AVB werden spezialisierte Rechtsberatungsstellen für besonders schutzbedürftige Geflüchtete unterstützt. Um einen Einblick in ihre Arbeit zu erhalten, sprach Michelle Hübner für das Migration & Integration-Info mit Stephan Jäkel, Abteilungsleiter Flucht bei der Schwulenberatung Berlin.

Herr Jäkel, warum braucht es eine besondere Beratungsform für queere Geflüchtete?

Queere Menschen beziehungsweise LSBTI sind nicht ausschließlich vor (Bürger-)Krieg geflüchtet, sondern haben oftmals jahrelange Diskriminierung, Verfolgung und Kriminalisierung durch Nachbarschaft, Gesellschaft und Behörden hinter sich, einfach dafür, dass sie sind, wie sie sind. Dabei konnten viele sich nicht auf die Unterstützung Angehöriger verlassen, sondern waren völlig auf sich gestellt. Dies kann vielfältige Traumatisierungen hinterlassen. Hier im Asylverfahren sind sie nun gefordert, genau diese Erfahrungen – auf Knopfdruck – schlüssig zu präsentieren. Dafür ist es notwendig, dass sie einen geschützten Raum vorfinden und professionelle Unterstützung haben, die sowohl in der AVB erfahren ist als auch in queeren Lebensweisen.

Wie gestalten Sie Ihr Angebot, wie schaffen Sie Zugänge?

Wir verfügen seit über acht Jahren über ein ausdifferenziertes Angebot. Das Herzstück ist unsere niedrigschwellige Anlaufstelle „Café kuchus“, die zweimal die Woche geöffnet hat und schon von insgesamt 2500 verschiedenen queeren Geflüchteten aufgesucht wurde. Zusätzlich arbeiten bei uns auch psychologische Psychotherapeut:innen, Volljurist:innen in der Aufenthalts- und Migrationsrechtsberatung sowie Sozialarbeiter:innen in der psychosozialen Beratung. An diesem Standort ist auch die AVB angebunden. Wir verfügen über einen sehr hohen Bekanntheitsgrad bei queeren Geflüchteten. Viele haben uns gegoogelt oder durch Freund:innen aus ihren Communities oder in ihrer Unterkunft von uns gehört. Klient:innen wenden sich an uns über soziale Medien, E-Mails, oder sie kommen direkt ohne Termin in unsere Anlaufstelle. Dann vermitteln wir sie an unsere AVB-Berater:innen, die bei Bedarf LSBTI-sensible Sprachmittler:innen hinzuziehen.

Wie erleben Schutzsuchende das Asylverfahren?

Es beginnt mit ihrer sehr belastenden bundeslandübergreifenden Verteilung (EASY-Verteilung). Für queere Menschen ist es aber unerlässlich, dass sie Zugang zu ihren Communitys haben – dies ist in ländlichen Regionen nicht möglich. Danach steht bald die Anhörung im Asylverfahren an. Nicht wenige haben den Eindruck, in der Anhörung ihre sexuelle Orientierung und Geschlechtsidentität beweisen zu müssen. Dabei darf es nur um die Glaubhaftmachung

Die verschiedenen nichtstaatlichen Organisationen, die die Rechtsvertretung übernehmen, sind um die Anwendung ähnlicher Maßstäbe bemüht: In welchen Fällen sie eine Beschwerde einleiten, das sollte sich im Sinne der Gleichbehandlung nicht unterscheiden. Dies abzustimmen, ist in der Praxis aber nicht immer einfach.

Nicht zuletzt bleibt der Rechtsschutz auch eine finanzielle Herausforderung. Bei den Rechtsberatungen im „erweiterten Verfahren“ ist ein Großteil der Kosten nicht durch den Bund gedeckt. Schwierig ist die Finanzierung aber auch beim Rechtsschutz in den „beschleunigten Verfahren“. Hier sollten die Pauschalen grundsätzlich kostendeckend sein. Da sich die staatlichen Prozesse jedoch oft ändern und Anpassungen und Neustrukturierungen bedürfen, ist auch hier der finanzielle Spielraum äußerst eng.

Was sich von der Schweiz lernen lässt: Der unentgeltliche Rechtsschutz ist aus den Asylverfahren nicht mehr wegzudenken, auch wenn

es weiterhin Herausforderungen gibt. Was sich aber gezeigt hat: Die Verfahren können nicht beliebig gekürzt werden. Gerade wenn es Anzeichen für Vulnerabilität oder komplexere Fragestellungen gibt, empfiehlt Caritas Schweiz konsequent, längere Fristen zu gewähren. Der Rechtsschutz ist insgesamt ein Gewinn, auch weil er es den damit betrauten Organisationen ermöglicht, über den Einzelfall hinaus strukturelle Problematiken wahrzunehmen, sie den Behörden aufzuzeigen und so die Asylpraxis ein Stück weit mitzuprägen. »



Michael Egli

Leiter Fachstelle Migrationspolitik
bei Caritas Schweiz

ihrer Verfolgungsgeschichte gehen. Wir erleben klischeehafte und stereotype Befragungen während des Asylverfahrens und auch Diskriminierungen. „Waren Sie in Ihrer Heimat schon einmal auf dem Christopher Street Day (CSD)?“ ist eine vermeintlich harmlose Frage. Sie berücksichtigt nicht, dass die Demos nur in Deutschland „CSD“ heißen, so dass der Sinn der Frage gar nicht verstanden werden kann. In vielen anderen Ländern heißen sie „Pride“, wenn es sie überhaupt gibt. Die Teilnahme kann lebensgefährlich sein.

Auch die langen Wartezeiten zwischen Ankunft, Befragung, Entscheidung und gegebenenfalls Klage belasten immens, weil die Entscheidung über ihre Glaubwürdigkeit die Identität der queeren Geflüchteten eben sehr betrifft. Ein Kampf, den sie oft schon seit der Pubertät führen. Und jetzt müssen sie während eines Anhörungstermins auf den Punkt liefern.

Was hat sich seit Einführung des Bundesprogramms der behörden-unabhängigen AVB in Ihrer Praxis geändert?

Wir haben die AVB für queere Geflüchtete schon seit 2016 dank einer Landesförderung angeboten. Dort haben wir Volljurist:innen beschäftigen dürfen, dies wurde sogar als Qualitätsmerkmal gewürdigt. Im Bundesprogramm ist die Eingruppierung nun aber auf Sozialarbeitende limitiert. Wir mussten also erstmal neue Berater:innen suchen und einarbeiten – eine ineffektive Maßnahme. Dass es Ende Oktober 2023 immer noch keine Zuwendungsbescheide gibt und die Standorte auf eigenes Risiko tätig sind, ist eigentlich untragbar. Die Not der Geflüchteten ist so groß, dass jetzt geholfen

werden muss. Dass die Erhöhung der Mittel im Haushaltsplanentwurf der Bundesregierung für 2024 schon wieder gestrichen wurde, bevor das Bundesprogramm im zweiten Halbjahr 2023 überhaupt richtig startet, ist skandalös. Doch die öffentliche Diskussion über Migration und Flucht ist derzeit durch einen Überbietungswettbewerb an restriktiven Maßnahmen geprägt. Das verunsichert Geflüchtete und uns Beratende sehr. Trotz aller Belastungen sollte das Augenmerk auf Rechtsstaatlichkeit und Humanität liegen.

Was wünschen Sie sich für die Zukunft mit Blick auf die Weiterentwicklung der AVB für besonders vulnerable Menschen?

Wir benötigen langfristige Planungssicherheit und eine Kooperation mit dem BAMF auf Augenhöhe, ebenso ein flächendeckendes Beratungsangebot im ländlichen wie im städtischen Raum. Dafür wird mehr Geld nötig sein. Als queere Organisationen haben wir sehr viel Erfahrung und sind im Rahmen der bundesgeförderten AVB im Auftrag des Staates tätig. Das Ziel schneller rechtssicherer Entscheidungen zum Asylgesuch darf nicht auf halber Strecke liegen bleiben.

Was raten Sie Kolleg:innen an neuen Standorten der AVB?

Wenn Sie AVB für queere Menschen anbieten, aber keiner queeren Organisation angehören – vernetzen Sie sich mit einer in ihrer Region! Fragen Sie, wie Sie Queersensibilität herstellen oder verbessern können! Bleiben wir solidarisch und lassen wir uns nicht entmutigen von der gesellschaftlichen Mainstream-Diskussion. Wir werden mehr denn je gebraucht.

Anmerkungen (zu Michael Egli, S. 5 ff.)

1. Gegen einen Asylentscheid (die Entscheidung über das Asylgesuch) kann in der Schweiz beim Verwaltungsgericht Beschwerde eingereicht werden. In Deutschland hingegen wird dafür Klage erhoben.
2. Mit einer Stellungnahme kann sich die Rechtsvertretung zum Entwurf eines negativen Asylentscheids äußern.

3. In der Region Tessin/Zentralschweiz teilt sich Caritas Schweiz das Mandat mit der Nichtregierungs-Organisation SOS Ticino.

4. SCHWEIZERISCHES KOMPETENZZENTRUM FÜR MENSCHENRECHTE (SKMR): Rechtsschutz und Entscheidungsqualität im beschleunigten Asylverfahren. Bern, 2021. Download per Kurzlink: t.ly/KvJAG

NACHGEDACHT

Die unabhängige Asylverfahrensberatung bringt mehr Fairness

Die Einführung einer behördenunabhängigen Asylverfahrensberatung im Asylgesetz stellt einen wichtigen Beitrag zur Fairness des hochkomplexen Asylverfahrens dar. Dies gilt insbesondere auch für Verfahren mit kurzen Fristen, in denen also wesentliche Entscheidungen, die Asylsuchende betreffen, innerhalb kurzer Zeit getroffen werden und von ihnen nachvollzogen werden müssen.

UNHCR, das Flüchtlingskommissariat der Vereinten Nationen, hat sich daher seit langem für eine gesetzlich verankerte unentgeltliche und qualifizierte, behördenunabhängige Asylverfahrensberatung eingesetzt, die auch die Möglichkeit einer Rechtsberatung im Einzelfall beinhaltet. Eine behördenunabhängige Beratung ist besonders geeignet, Asylsuchende in einer vertrauensvollen Atmosphäre zu individuellen Fragen zu informieren und auch Mißverständnissen und falschen Erwartungen zu begegnen.

Eine frühzeitige Beratung kann wesentlich dazu beitragen, dass die Schutzsuchenden sämtliche für ihr Schutzgesuch relevanten Fakten tatsächlich bei der Anhörung vortragen und diese dann auf Glaubhaftigkeit geprüft werden können. Dies wiederum erhöht die Effizienz und Qualität der Verfahren. Durch eine möglichst frühzeitige Beratung lässt sich das Asylverfahren auch wesentlich effizienter gestalten mit Blick auf die mögliche Klärung von Fragen der Verfügbarkeit von Identitätsdokumenten sowie auch dem Bestehen besonderer Unterstützungsbedarfe. Während die systematische Identifizierung von besonderem Unterstützungsbedarf im Asylverfahren eine behördliche Aufgabe bleibt, kann eine unabhängige Asylverfahrensberatung hier wichtige Hilfestellungen leisten.

Aus Sicht von UNHCR wäre es sinnvoll, wenn die Möglichkeit zur Wahrnehmung einer unabhängigen Asylverfahrensberatung nicht nur vor der Anhörung, sondern bereits vor der formalen Antragstellung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge bestünde. So ließe sich besser gewährleisten, dass Beratungsmöglichkeiten tatsächlich wahrgenommen und Informationen hinreichend reflektiert und eingeordnet werden können. Nur wenn bereits vor der formalen Antragstellung eine Beratung zur Verfügung steht, ist auch die informierte Entscheidung möglich, letztlich keinen Asylantrag zu stellen, wobei dies selbstverständlich eine freie Entscheidung des:der Asylsuchenden bleibt und nicht als grundsätzliches Ziel einer Asylverfahrensberatung missverstanden werden darf.

Rückkehrinformation beziehungsweise -beratung sollte – so zeigt auch die Erfahrung – sinnvollerweise erst dann erfolgen, wenn es die Möglichkeit zu einer fallspezifischen Verfahrensberatung gegeben hat. Der verfrühte Hinweis auf Rückkehrinformationen, bevor die Möglichkeit bestand, über Inhalte des Schutzgesuchs zu sprechen, kann dazu führen, dass Asylsuchende das Verfahren als voreingenommen wahrnehmen.

UNHCR begrüßt die vielfältigen Bemühungen verschiedener Akteure in Deutschland, die zur Umsetzung einer unabhängigen Asylverfahrensberatung beitragen.

Katharina Lump

UNHCR-Vertreterin in Deutschland

E-Mail: gfrbe@unhcr.org

IMPRESSUM

Redaktion: PD Dr. Andrea Schlenker (verantwortlich), Michelle Hübner, Klemens Bögner
Karlstraße 40, 79104 Freiburg

Redaktionssekretariat: Christine Rautenberg, E-Mail: migration.integration@caritas.de

Vertrieb: Bettina Weber, Lambertus-Verlag GmbH; Tel. 07 61/3 68 25-0, Fax: 3 68 25-33, E-Mail: neue-caritas@lambertus.de

Titelfoto: Adobe Stock/magele-picture

Nachdruck und elektronische Verwendung nur mit schriftlicher Genehmigung. Herausgegeben vom Referat Migration und Integration, Deutscher Caritasverband e. V. in Freiburg

www.caritas.de

